



Bild: Fotolia.com, H-J Paulsen

Es wird nicht einfacher

Janko Geßner und Sebastian Lange* über die Auswirkungen des geplanten KWK-Gesetzes 2016 auf Mieterstromprojekte.

CONTRACTING. Mieterstrom-Modelle wecken seit einiger Zeit großes Interesse in der Wohnungswirtschaft. Denn nach dem geltenden KWK-Gesetz wird der KWK-Zuschlag auch für KWK-Strom gezahlt, der im selben Haus erzeugt und verbraucht, also gar nicht erst in das örtliche Verteilnetz eingespeist wird. Das Gesetz nennt diese Konstellation „Eigenstromerzeugung“, unabhängig davon, wer den Strom erzeugt oder verbraucht. Da für Strom, der nicht durch das Netz geleitet wird, keine Netzentgelte, Abgaben und Umlagen zu zahlen sind, ist KWK-Strom aus dem eigenen Haus günstiger als Strom, der aus dem Netz bezogen wird. Nur die EEG-Umlage muss der Anlagenbetreiber noch zahlen. Daher liegt es nahe, Mietern den KWK-Strom aus dem Keller anzubieten.

Am 23. September hat das Bundeskabinett den Entwurf zur Neuregelung des KWK-Gesetzes beschlossen. Erste Rechenbeispiele zeigen, dass der Gesetzentwurf nicht zwangsläufig das Aus für Mieterstromprojekte bedeuten muss. Mit den Anpassungen – im Vergleich zu den Referentenentwürfen wurde unter anderem eine neue Förderstufe für Anlagen von 50 bis 100 kW elektrischer Leistung eingeführt – ist die Bundesregierung den Mieterstrommodellen entgegengekommen. Für die betreffenden Anlagen soll sich die konkrete Förderung nicht wesentlich ändern.

Für den Einsatz in Wohngebäuden werden KWK-Anlagen in der Regel auf die Wärmegrundlast ausgelegt. Der KWK-Strom wird zum Teil im Haus verbraucht, zum Teil als „Überschussstrom“ ins Netz eingespeist. Typisch sind Aggregate mit einer Leistung unter 100 kW – also solche Anlagen, die von der Streichung des KWK-Zuschlags für „Eigenstrom“ und der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind. Berücksichtigt man die üblichen Penetrationsraten und zeitlichen Verhältnisse von Erzeugung und Verbrauch, lässt sich mit einer installierten Leistung von 100 kW der Strombedarf von bis zu 200 Haushalten decken.

Mit dieser Größe ist man bereits an der Grenze dessen angelangt, was von Netzbetreibern und Bundesnetzagentur als „Kundenanlage“ – also als Verbrauch außerhalb eines Netzes, für dessen Nutzung Entgelte zu zahlen sind – akzeptiert wird. Sollen aus einer KWK-Anlage größere Wohnquartiere mit mehreren hundert Wohnungen oder mehr versorgt werden, wird die Schwelle zum „Netz“ im energierechtlichen Sinn leicht überschritten. Die Folge ist, dass für den gesamten Strom sämtliche Netzentgelte, Abgaben und Umlagen zu zahlen sind. Eine dezentrale Versorgung ganzer Quartiere lässt sich unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen daher ohnehin nicht umsetzen. Hierfür bedürfte es mehr als nur einer Änderung des aktuellen Gesetzentwurfs.

Mit der geplanten Novelle des KWK-Gesetzes werden Mieterstromprojekte nicht einfacher, aber auch nicht unmöglich. Entsprechende Modelle müssen sich noch

stärker als bislang an den konkreten Förderbedingungen ausrichten. So kann es sich lohnen, die Anlagengröße mit Hilfe von Wärmenetzen zu optimieren. Auch die rechtlichen Spielräume, etwa zur Belieferung von Nachbarhäusern, sollten stärker ausgeschöpft werden. Bei größeren Anlagen, für die eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht, können möglicherweise Speicher Sinn machen, um Überschussstrom zu vermeiden.

**Janko Geßner und Sebastian Lange; Rechtsanwälte; Dombert Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Potsdam*



REDAKTION

© 2015 by Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH

Dieser Artikel und alle in ihm enthaltenen Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Weitergabe in elektronischer oder gedruckter Form.

Bitte sprechen Sie uns unbedingt an, bevor Sie diesen Artikel weiterleiten oder anderweitig verwenden. Vielen Dank!